Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 135 (1969)

Heft: 9

Artikel: Schweizer Truppen für die UNO?

Autor: Mark, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45254

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

September 1969 **9**

135. Jahrgang

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren

Oberst i Gst Herbert Wanner
3626 Hünibach bei Thun
Mülinenstraße 34

Oberstlt i Gst Walter Schaufelberger
Im Heitlig, 8173 Neerach

Schweizer Truppen für die UNO?

Von Oberst i Gst W. Mark

I.

In der Herbstsaison 1965 der eidgenössischen Räte hatte der damalige Vorsteher des Politischen Departementes, Bundesrat Wahlen, die Frage aufgeworfen, ob wir der UNO künftig auch Truppen zwecks Durchführung von Friedensmissionen zur Verfügung stellen sollten.

Diese Zeitschrift hatte sich in der Folge die Aufgabe gestellt, zur Klärung dieses Problems einige Aufsätze zu publizieren[1]. Den schwedischen Beitrag an die militärischen UNO-Aktionen schilderte Major B.-J. Geijer[2], den österreichischen Beitrag Major Joh. Dreihann-Holenia[3].

Abschließend hatte sodann Major iGst F. v. Mülinen[4] die erforderlichen Überlegungen vom schweizerischen militärischen Standpunkt aus angestellt. Er war damals zu folgender Bewertung gelangt:

«Abgesehen vom Rekrutierungsproblem mit seinen Unbekannten, ist die Aufstellung einer Auslandtruppe vom rein militärischen Standpunkt aus durchaus möglich. Jede für die Armee befriedigende Lösung ist aber mit erheblichen Kosten verbunden, wovon höchstens ein Teil vom Ausland zurückgezahlt werden dürfte. Mit der Möglichkeit eines Mißerfolges muß gerechnet werden. Daher wird dem sicher hohen Aufwand stets eine Gefährdung des internationalen Ansehens der Schweiz und somit eine mögliche Beeinträchtigung ihrer humanitären Tätigkeit gegenüberstehen.

Für die endgültige Beurteilung muß das Verhältnis zwischen Aufwand und Risiko abgewogen werden. Am ehesten könnte man sich in der Schweiz wohl auf eine Auslandtruppe mit nichtkombattanter Hauptaufgabe oder auf eine größere sowohl personelle wie materielle Unterstützung der Entwicklungshilfe oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einigen. Vielleicht wäre auch eine Zusammenarbeit mit Österreich denkbar.»

Der schweizerische Bundesrat legte nun kürzlich der Bundesversammlung einen umfassenden Bericht über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen vor[5]. Im folgenden ist über diejenigen Ausführungen des Bundesrates, die sich auf die Frage einer allfälligen Verwendung von Schweizer Truppen im Rahmen der UNO beziehen, zu berichten. Die Diskussion dieses Problems in dieser Zeitschrift dürfte damit bis auf weiteres beendigt sein.

II.

Mit der Frage der Beteiligung der Schweiz an einer internationalen Friedenstruppe befaßt sich der Bundesrat eingehend im Ersten Teil, III. Kapitel, Abschnitt B, 3 (S. 1517–1519). Rechtsgrundlagen und Problematik einer UNO-Friedenstruppe werden klar dargelegt. Die Ausführungen, die sich auf einen allfälligen Schweizer Beitrag an eine solche Friedenstruppe beziehen, seien im Wortlaut wiedergegeben (S. 1519–1520):

«*c.* Die Frage, ob sich auch die Schweiz an Friedenstruppen durch die Bereitstellung militärischer Kontingente beteiligen soll, ist erstmals am 7. Oktober 1965 von Bundesrat Wahlen im Nationalrat aufgeworfen worden, bei der Beantwortung der Interpellationen Furgler und Hubacher bezüglich einer Überprüfung der Außenpolitik der Schweiz, insbesondere im Verhältnis zu den Vereinten Nationen. Der Vorsteher des Politischen Departements sah in der Beteiligung an Friedenstruppen eine Möglichkeit, im Geiste der Solidarität die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf allen Gebieten zu unterstützen, auf denen keine neutralitätspolitischen Hindernisse bestehen. In der Folge wurde eine interdepartementale Studienkommission mit der Abklärung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen rechtlicher, politischer und militärischer Natur beauftragt. In ihrem Bericht vom 24. April 1967 kam sie zum Schluß, daß unter gewissen, genau zu umschreibenden Bedingungen eine schweizerische Beteiligung an Friedenstruppen mit unserer Neutralität vereinbar wäre, daß sie jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller jeweils gegebenen Umstände zu beschließen wäre. Eine allfällige Verwendung schweizerischer Armeeangehöriger in einer Friedenstruppe außerhalb unseres Landes würde noch weitere zusätzliche Abklärungen erheischen.

Eine Friedenstruppe kann verschiedenartige Aufgaben erfüllen:

aa. In erster Linie könnte der Truppe eine *humanitäre Aufgabe* übertragen werden. Ohne an der Austragung eines Konfliktes selbst teilzunehmen, würde sie sich auf die Hilfeleistung an die Opfer, ungeachtet ihrer Parteizugehörigkeit, beschränken. Sie würde also die Aufgabe einer Sanitätstruppe im weiteren Sinn übernehmen, was nur mit dem Einverständnis beider Konfliktsparteien möglich wäre. Im Falle der Schweiz entstände jedoch hier eine besondere Schwierigkeit, da eine solche Tätigkeit mit

[1] WM: «Schweizer Truppen für die UNO?» In: «Bemerkungen zum Tage – und darüber hinaus.» ASMZ Nr. 1/66, S. 15.

[2] ASMZ Nr. 7/66, S. 383.

[3] ASMZ Nr. 9/66, S. 527.

[4] ASMZ Nr. 6/67, S. 341.

[5] Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen (vom 16. Juni 1969). BBl I/1969, S. 1449–1623.

derjenigen des Roten Kreuzes in eine Art Konkurrenzverhältnis treten könnte. Als Sitzstaat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften sollte die Schweiz alles unterlassen, was der Tätigkeit dieser humanitären Institutionen abträglich sein könnte. Da das IKRK in delikaten Situationen jeweils möglichst Schweizer Bürger einsetzt, könnte die Beteiligung anderer Schweizer an einer Friedenstruppe im Rahmen eines Konflikts, in dem die Vereinten Nationen Partei sind, die Aufgabe der Vertreter des Roten Kreuzes erschweren.

bb. Im Falle der Friedenserhaltungsaktion auf Zypern haben die Truppen der UNFICYP mit Einwilligung der zypriotischen Behörden auch eigentliche *Verwaltungsaufgaben* (zum Beispiel Auszahlung von Pensionen) übernommen.

cc. Eine Friedenstruppe kann auch *Polizeifunktionen* ausüben. Dies war in allen bisherigen Fällen, in denen eine solche Truppe aufgestellt wurde, ihre Hauptaufgabe. In gewissem Sinn war dies auch anfänglich der Fall für die Waffenstillstandskommission in Korea, an der die Schweiz teilnimmt. Im Falle der UNFICYP besteht ein Teil der Truppen aus Polizeikontingenten, die von verschiedenen Nationen (darunter Österreich) zur Verfügung gestellt wurden. Im Rahmen solcher Polizeiaktionen kann die Friedenstruppe in Kämpfe verwickelt werden, die zu einem eigentlichen Krieg ausarten können. Im Falle der Kongo-Aktion trat eine solche Lage infolge der Sezession Katangas ein, die schließlich zu einem Bürgerkrieg führte. Die UNO-Truppe stand auf Seiten der Zentralregierung und sah sich vor die Aufgabe gestellt, die abtrünnige Provinz zurückzuerobern. Auch die Verletzung eines Waffenstillstandes durch eine Partei könnte eine zu dessen Überwachung eingesetzte Friedenstruppe veranlassen, auf Seiten der anderen Partei gegen den verletzenden Staat vorzugehen. Soweit sich in solchen Fällen die Kämpfe noch im Rahmen einer Polizeiaktion zu halten vermögen, entstehen für die eingesetzten Truppenkontingente nur dann Schwierigkeiten, wenn eine Partei ihre Zustimmung zum Aufenthalt und zur Tätigkeit der Friedenstruppe rückgängig machen sollte. Die Studienkommission vertritt die Ansicht, daß in einem derartigen Fall auch das neutrale Kontingent sofort zurückgezogen werden muß. Ob dies tatsächlich immer möglich wäre, bleibt fraglich.

dd. Eine Friedenstruppe kann auch zu eigentlichen *militärischen Aktionen* zugezogen werden. Dies ist einmal dann der Fall, wenn der Sicherheitsrat ihre Aufgabe ändert und sie mit Zustimmung der Kontingentstaaten für Zwecke im Sinne des Kapitels VII der Charta verwendet. Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Kontingentstaaten unter sich nicht einig werden über die Zulässigkeit und Opportunität der geänderten Aufgabe. Militärische Verwicklungen können aber auch ohne Eingreifen des Sicherheitsrates entstehen, etwa wenn der einen Waffenstillstand verletzende Staat sich der Intervention der Friedenstruppe mit militärischen Mitteln widersetzt. Seine Zustimmung zum Verbleiben der Truppe dürfte in solchen Fällen dahinfallen, und die Vereinten Nationen sähen sich dann vor die Frage gestellt, ob sie die Friedenstruppe zurückziehen oder im Sinne der Sanktionsbestimmungen der Charta oder der Resolution «Uniting for Peace» einsetzen wollen. Auch in solchen Fällen sieht der Bericht der Studienkommission die Möglichkeit eines Rückzuges vor. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, auf die ein solcher Beschluß wohl stoßen müßte, stellt sich auch die Frage, ob ein Rückzug von den Vereinten Nationen nicht als eine Begünstigung des Staates angesehen würde, gegen den sich die Zwangsmaßnahmen richten, was zu Vergeltungsakten gegen den Neutralen selbst führen könnte.

d. Die Friedenstruppen der Vereinten Nationen könnten unter Umständen vom Sicherheitsrat zu Zwangsmaßnahmen im Sinne des VII. Kapitels der Charta verwendet werden. Dazu wäre zwar die Zustimmung der Schweiz erforderlich: doch könnte die Verweigerung der Zustimmung möglicherweise politische Komplikationen nach sich ziehen. Berücksichtigt man diese Tatsache sowie die bisherige Praxis und die unbefriedigende Rechtsgrundlage der Friedenstruppen, so scheint eine Beteiligung an solchen Aktionen unter Aufrechterhaltung unseres Neutralitätsstatuts nur unter vorher von Fall zu Fall genau festgelegten Bedingungen möglich, was übrigens auch für die anderen Staaten zutrifft. Ganz allgemein wird die rechtliche Frage der Zulässigkeit einer Beteiligung der Schweiz an einer Friedenstruppe noch zu prüfen sein.»

Im Anhang VI (S. 1607/8) wird über die Erfahrungen und Maßnahmen Österreichs und Schwedens hinsichtlich Beteiligung an Friedenserhaltungsoperationen berichtet, was ebenfalls im Wortlaut folgen mag[6]:

«*a.* Von seiten *Österreichs* haben im Rahmen der UNO-Operation im Kongo (ONUC) von 1960–1963 total 166 Personen (Angehörige der Armee, aber auch Zivilisten, darunter zwei Frauen) mitgewirkt. Die Gruppe bestand aus Freiwilligen und war aus Ärzten, Krankenpflegern und -pflegerinnen, Übermittlungsfachleuten, Ernährungsspezialisten usw. zusammengesetzt. Nachdem die Aufgabe zuerst in der Pflege von verwundeten UNO-Soldaten bestanden hatte, wurde später mehr sanitärische Entwicklungshilfe zugunsten der Zivilbevölkerung betrieben (neben Epidemiebekämpfung auch Kontrolle von Nahrungsmitteln und Wasser).

Beim erneuten Ausbruch der Kämpfe zwischen Indien und Pakistan um Kaschmir stellte Österreich auf Ersuchen des Generalsekretärs zehn Offiziere zur Überwachung des Waffenstillstands zur Verfügung; sie kamen jedoch nicht zum Einsatz. Im Rahmen der UNFICYP ist auf Zypern seit 1964 ein österreichisches Feldspital, samt Ambulanzflugzeug und Ambulanzfahrzeug, mit 54 Mann im Einsatz. Bis Ende April 1968 hatten 484 Freiwillige, alles Angehörige der Armee oder der Reserve, auf Zypern Dienst geleistet. Das Polizeikontingent setzt sich ebenfalls aus Freiwilligen zusammen und übt Polizeifunktionen aus. Von 1964 bis Ende März 1968 dienten 227 österreichische Polizisten auf Zypern. Seit November 1967 sind bei der UNTSO im Mittleren Osten acht österreichische Offiziere als Beobachter tätig sowie seit Ende Februar 1968 ein Sanitäts-Unteroffizier. Österreich hat ein Bereitschaftskontingent aus Freiwilligen des Bundesheeres und der Reserve gebildet, das 628 Mann umfaßt. Während zu Beginn infolge Fehlens einer gesetzlichen Basis die Entsendung der Freiwilligen auf Einzelverträgen beruhte, hat inzwischen die österreichische Verwaltung ein Verfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 ausgearbeitet über «die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen». Ferner wurde ein Bundesgesetz ausgearbeitet, das die Ausführungsbestimmungen enthält. Diese Gesetze erlauben der österreichischen Regierung, mit Zustimmung der Hauptkommission des Nationalrats und unter Berücksichtigung der permanenten Neutralität Österreichs, Freiwillige ins Ausland zu senden, die entweder Angehörige der Armee oder der Sicherheitskräfte sind oder Personen, die sich vertraglich für eine bestimmte Zeit verpflichten.

Im Gegensatz zu den Freiwilligen in den skandinavischen Ländern beziehen die österreichischen Freiwilligen keinen speziellen Sold für die Zeit, da sie nicht zum Einsatz kommen.

b. Was den Einsatz schwedischer Bereitschaftstruppen betrifft, so hält *Schweden* im Rahmen einer 6400 Mann umfassenden

[6] Vgl. hierzu die obenerwähnten Beiträge der Majore Geijer und Dreihann in ASMZ Nr. 7/66, S. 383 und Nr. 9/66, S. 527.

Bereitschaftstruppe der skandinavischen Staaten ein Kontingent von 1600 Mann bereit. Die Rekrutierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Kandidaten müssen die Rekrutenschule bestanden haben. Bei Antritt des Dienstes in den Bereitschaftstruppen erhält jeder Mann eine Prämie von 430 Franken. Gemäß Gesetz kann ein Arbeitgeber einen Angestellten nicht wegen seines Beitritts zur Bereitschaftstruppe entlassen. Die normale Dienstdauer beträgt sechs Monate. Als erstes gilt es, innerhalb der aus Freiwilligen gebildeten Truppe ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu schaffen. Ferner müssen in intensivem Unterricht ausreichende Englischkenntnisse vermittelt werden. Die Truppe untersteht dem schwedischen Strafrecht. Es mußten bisher wenig schwere Vergehen geahndet werden. Bis heute haben 32 Schweden in Friedenserhaltungsaktionen das Leben verloren. Die schwedische Öffentlichkeit wird laufend über die Aufgaben und Erfolge der Bereitschaftstruppen orientiert. Der Militärdienst im Ausland ist sehr begehrt und wird in den Schulen und Kursen der Armee als Ansporn zu gesteigerter Leistung in Aussicht gestellt.

Im April 1967 waren 1212 der insgesamt 1600 Mann im Einsatz:

auf Zypern (UNFICYP)	657 Mann
im Mittleren Osten (UNEF und UNTSO)	550 Mann
in Kaschmir (UNMOGIP)	5 Mann»

In seinen Schlußfolgerungen sieht der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, den Räten den Beitritt zur UNO zu empfehlen, weil die angestellten Untersuchungen keine völlig eindeutige Schlußfolgerung zulassen. Wie immer die weitere Entwicklung sein mag, so schließt der Bundesrat eine Mitgliedschaft unter Aufgabe oder Änderung der schweizerischen Neutralität zum vornherein aus (wobei an dieser Stelle besonders darauf hinzuweisen ist, daß die im Bericht enthaltenen Ausführungen über die schweizerische Neutralität eine vorzügliche Dokumentation darstellen, die niemand übersehen kann, der sich ernsthaft mit diesem grundlegenden Element unserer Außenpolitik beschäftigt). Der Bundesrat erachtet es jedoch als seine Pflicht, verschiedene Maßnahmen ins Auge zu fassen, durch die noch in vermehrtem Maße unsere Solidarität mit der in den Vereinten Nationen verkörperten internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und eine weitere Annäherung an die Organisation angestrebt wird.

III.

Im Katalog der vom Bundesrat vorgesehenen konkreten Maßnahmen für eine weitere Annäherung an die Organisation der Vereinten Nationen (S. 1583/5) fehlt die Bereitstellung von Schweizer Truppen für die UNO völlig. Er sieht lediglich einen Ausbau der Katastrophenhilfe im Ausland vor, ein Anliegen, dem die Vereinten Nationen seit einiger Zeit ihre besondere Aufmerksamkeit schenken. Den Räten werde in nächster Zeit im Zusammenhang mit der Motion Furgler ein entsprechendes Projekt vorgelegt werden. Die Hilfe werde sich dabei nicht nur auf Natur- und Zivilisationskatastrophen sowie Epidemien, sondern auch auf die Folgen bewaffneter Konflikte erstrecken.

Dieses vorwiegend politisch implizierte Abstandnehmen von der Bereitstellung von Schweizer Truppen für die UNO ist realistisch und dürfte bei der großen Mehrheit des Schweizervolkes Zustimmung finden. Die politische Beurteilung deckt sich auch mit militärischen Argumenten gegen einen solchen schweizerischen Beitrag, wie er im oben erwähnten Aufsatz von Major iGst F. v. Mülinen zum Ausdruck kam. Die jener Analyse vorangestellte Vorbemerkung der ASMZ-Redaktion sei ebenfalls in Erinnerung gerufen; sie lautete[7]:

«Die nüchterne Beurteilung unserer tatsächlichen Möglichkeiten, eine UNO-Truppe zu stellen, muß vor allem die Frage klären, ob es gelingen wird, rund tausend geeignete Freiwillige für eine mindestens sechsmonatige Dienstzeit im Ausland zu gewinnen, und ob, wenn dies gelingt, auch für eine oder mehrere Ablösungen entsprechende Meldungen erfolgen würden.

Auf eines ist an dieser Stelle von allem Anfang an mit Nachdruck hinzuweisen: Eine schweizerische UNO-Truppe muß jeden Einsatz in irgendeiner Mission mit undiskutierbarem Erfolg – soweit es von der Truppe abhängt – bestehen; ein Versagen hätte unheilvolle Folgen für die Einschätzung unserer Landesverteidigung. Das verlangt nicht bloß, daß die Auswahl und Zulassung der Freiwilligen mit aller Sorgfalt erfolgt; der für den UNO-Einsatz bestimmte Verband muß auch einen starken innern Zusammenhang haben, damit er auch in kritischen Lagen klaglos durchhält (relativ harmlose Polizeiaufgaben können immer wieder in sehr ernsthafte Bewährungsproben umschlagen). Anders als in einer Berufsarmee bedingt dies, daß unsere UNO-Truppe vor ihrem Einsatz genügend Zeit erhält, in der Schweiz nicht nur ihre Ausbildung und Ausrüstung auf einen dem vorgesehenen Zweck entsprechenden hohen Stand zu bringen, sondern daß sie vor allem zu einem geschlossenen Verband zusammengeschweißt wird, in dem sich jeder auf jeden verlassen kann, wie das aus unserer Geschichte so eindrucksvoll von den ‹verlorenen Haufen› zum Beispiel bei St. Jakob an der Birs berichtet wird.»

Ein schweizerisches UNO-Friedenstruppen-Kontingent fällt nach der bundesrätlichen Stellungnahme wohl auf längere Zeit außer Abschied und Traktanden.

[7] ASMZ Nr. 6/67, S. 341.

Feuerkampf der Panzer

Von Oberst i Gst H. Wittwer

Beim Schießen mit Panzern im direkten Richten lassen sich drei Fälle unterscheiden:

1. Schießen aus vorbereiteter oder improvisierter Feuerstellung.
2. Schießen aus kurzem Feuerhalt.
3. Schießen während der Bewegung.

1. Schießen aus vorbereiteter oder improvisierter Feuerstellung

Der Füsilier erreicht mit dem Sturmgewehr die beste Treffgenauigkeit und damit die beste Feuerwirkung, wenn er seine Waffenstellung aussuchen und in Ruhe vorbereiten kann. Dasselbe gilt für den Panzer. Für ihn umfaßt das Vorbereiten der Feuerstellung

- die Distanzermittlung oder das Einschießen auf markante Geländepunkte;
- das Freimachen der Schußbahn;
- die Geländetaufe;
- das Verbessern von Deckung und Tarnung;
- bei genügend Zeit das Vorbereiten einer Wechselstellung.